OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602768/5/SCH/KA

Datum: Linz, 22. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn R G, vertreten durch RA Ing. Mag. K H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.10.2018, VerkR96-2578-2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 15.3.2019,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf sieben Tage herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch des Straferkenntnisses die Wortfolge „Radar- oder“ zu entfallen hat.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 100 Euro bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 16.10.2018, VerkR96-2578-2018, über Herrn R G wegen einer Übertretung des KFG 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

> Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter "Radar- oder Laserblocker" (Marke unbekannt – durch die professionelle Montage konnte keine Marke bzw. Type abgelesen werden), gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
> Tatort: Gemeinde Pucking, Autobahn Freiland, Richtung: Wien, A1 bei km 175.650.
> Tatzeit: 01.01.2018, 17:06 Uhr.
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
> § 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F.
>
> Fahrzeug:
> Kennzeichen [redacted], PKW
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:
>
> | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
> |---|---|---|
> | 2000,00 Euro | 16 Tage | § 134 Abs. 1 KFG |
>
> Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): ---
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
> **200,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
>
> Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher **2200,00 Euro**.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 15.3.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer (Bf), sein Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben.

3. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafakt, die Befragung des Bf sowie eine Zeugeneinvernahme anlässlich der Verhandlung.

Demnach wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Unbestritten ist, dass der Bf am Vorfallstag einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle durch Polizeiorgane unterzogen wurde. Vorangegangen war eine Lasermessung des Fahrzeuges des Bf im ankommenden Verkehr, welche kein Ergebnis lieferte. Beim Meldungsleger entstand der Eindruck, dass hier ein Laserblocker in Verwendung sein könnte, weshalb eine Nachfahrt erfolgte und der Bf schließlich angehalten wurde. In der entsprechenden Polizeianzeige heißt es in diesem Zusammenhang:
„Bei der Anhaltung konnte der Blocker unter dem Kennzeichen montiert festgestellt werden. Anfangs wurden seitens des Lenkers alle Vorwürfe bestritten und mit dem Rechtsanwalt gedroht. Dann wurde die Amtshandlung zur Dienststelle verlegt. Gegenüber den Beamten gab G zu, einen Laserblocker verbaut zu haben."
Weiters heißt es dort:
„Aufgrund der professionellen Montage des Laserblockers konnte keine Marke bzw Type abgelesen werden. Auf der Unterseite des Sensors befindet sich ein gelbes Klebeetikett mit der Aufschrift „Invisible Laserrotation". Aufgrund der Enge konnte hievon kein Lichtbild angefertigt werden."
Die dennoch angefertigten Lichtbilder lassen den verbauten Sensor im Frontbereich des Fahrzeuges einwandfrei erkennen.

4. Anlässlich der eingangs erwähnten Beschwerdeverhandlung wurde der entscheidungsrelevante Sachverhalt eingehend erörtert. Dabei gab der zeugenschaftlich befragte Meldungsleger Folgendes an:

„Ich kann mich an den heute abzuhandelnden Vorfall noch erinnern, es war sozusagen eine Premiere in Oberösterreich. Ich war damals mit einem Kollegen mit Lasermessungen auf der A 1 Westautobahn im ankommenden Verkehr in Allhaming befasst. Es kam vor der Messung des heutigen Bf schon zu anderen Fahrzeugmessungen im Zusammenhang mit dieser erwähnten Amtshandlung. Zur Anhaltungen kam es damals aber noch nicht.

Gemessen wurde auch dann das Fahrzeug des Herrn G. Konkret gesagt, wurde von mir versucht zu messen. Das Lasergerät gab einen Ton von sich, den ich vorher noch nicht gehört hatte. Die Messung war nicht möglich. Ich würde das Verkehrsaufkommen damals mit einem mittleren Verkehr bezeichnen, es war der 1.1.2018. Ich gehe bei Lasermessungen nach der Betriebsanleitung vor und visiere das Kennzeichen des Fahrzeuges an. Ich hatte damals einwandfreie Sicht auf das Zielfahrzeug, deshalb schließe ich eine Verwechslung aus.
Beim letzten Ausbildungstag war ein Laserblocker erwähnt worden und auch die Bestimmung des § 98a KFG. Ich sagte zum Kollegen, wird würden jetzt schauen, warum das Gerät so komisch piepst und eine Anhaltung durchführen.
Das haben wir dann auch gemacht. Wenn ich eine Messung durchführe, dann mache auch ich die Amtshandlung. So war es auch im vorliegenden Fall. Nach Begrüßung des Fahrers, also Herrn G, verlangte ich die Dokumente Führerschein und Zulassungsschein. Es herrschte damals schon Dämmerung, deshalb nahm ich die Taschenlampe zur Hand und leuchtete den Frontbereich des Fahrzeuges ab. Unterhalb vom Kennzeichen fiel mir ein Sensor auf, der mir unbekannt war und wo ich vermutete, dass ein solcher Sensor bei einem hochpreisigen Fahrzeug wie der einem Audi Q7 nicht mit doppelseitigem Klebeband

befestigt würde. Ich habe mittels Fotografierens versucht, die Sache so gut wie möglich zu dokumentieren. Ich konnte fotografisch nicht die Bezeichnung „Laser-Emblem“ festhalten. Ich hab dieses Zeichen zwar gesehen, bin aber mit der Kamera nicht hineingekommen. Dies ist darin begründet, dass dieses Fahrzeug einen entsprechenden den Verbau vorne aufweist, der es mir unmöglich machte, mit der Kamera von unten nach oben zu fotografieren. Bei dem erwähnten Zeichen „Laser-Emblem“ handelt es sich um gelbes Pickerl in Fingernagelgröße.
Ich hatte dann mit Herrn G insofern eine leichte Diskrepanz, als Hr. G anderer Meinung war als ich. Er wollte mit seinem Rechtsanwalt in Kontakt treten. Ich verständigte die Journalbeamtin der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land. Weder die Behörde noch die Polizei hatten Erfahrung mit solchen Sachen, es war ja wie schon gesagt die Premiere. Wir haben dann die Amtshandlung zur API Haid verlegt. Beim weiteren Gespräch mit Herrn G gestand dieser ein, dass ein solches Gerät verbaut sei. Bei der Konversation ging es immer um Laserblocker. Nachdem die Abstellung des Fahrzeuges im Raum stand, versuchte Herr G, einen Mechaniker zu erreichen.

Herr G machte dann auf mich einen überraschten Eindruck, als er von seinem Gegenüber, mit dem er per Handy geschrieben hatte, offenkundig Informationen erhalten hatte. Ich sagte zu Hrn. G, wenn er Hintergrundinformationen für uns hätte, könnte das Fahrzeug nach Rücksprache mit der Journalbeamtin dann zu ihm nach Hause begleitet werden. Ich hätte auch nicht gerne ein teures Fahrzeug wie gegenständlich unbeaufsichtigt wo stehen.

Hr. G sagte uns, dass, wenn jemand hochpreisige Fahrzeuge zu kaufen beabsichtige, vom Verkäufer schon mitangeboten wird, solche Laserblocker schon miteingebaut würden. Für mich war diese Information überraschend, auch die von Hrn. G genannte Preisspanne 1.700 bis 2.500 Euro. Von Hr. G wurde nicht gesagt, bei welcher Firma er das Gerät hat einbauen lassen.

Wir überstellten dann das Fahrzeug des Hr. G zu seinem Wohnsitz in Traun. Es war die Amtshandlung für uns beendet. Ich wusste Marke und Type von dem verbauten Gerät nicht. Die Internetrecherche warf einiges heraus, ich habe in die Anzeige auch entsprechend das hineingeschrieben. Ich habe später dann eruiert, wie dieser Sensor genau heißt, er wird in der Regel verwendet bei Lasergeräten der Marke Antilaser.“

Des Weiteren hat der Zeuge seine grundsätzliche Vorgangsweise bei Lasermessungen, eine von ihm schon viele Jahre durchgeführte dienstliche Tätigkeit, ausführlich geschildert.

Der Bf bestreitet – sieht man von seinen Angaben gegenüber dem Meldungsleger bei der Amtshandlung ab – die ihm zur Last gelegte Übertretung. Die Argumentation ist allerdings nicht durchgängig. In der rechtsfreundlich verfassten Stellungnahme vom 2.2.2018 heißt es, er könne keine weiterreichende Rechtfertigung abgeben, da er ausgehend vom Tatvorwurf in der Aufforderung zur Rechtfertigung – im Übrigen inhaltsgleich mit dem Spruch des Straferkenntnisses – kein konkretes Fehlverhalten ableiten könne.

Nach Kenntnisnahme der Zeugenaussagen der beiden amtshandelnden Beamten vor der Behörde bringt der Bf in der Stellungnahme vom 4.7.2018 zusammengefasst vor, es sei der Niederschriften nicht zu entnehmen, mit welchem Lasergerät die Messungen durchgeführt worden wären. Es könne daher nicht darauf eingegangen werden, weshalb kein Messergebnis zustande gekommen sei. In der Folge enthält die Stellungnahme insgesamt 10 Fragestellungen, beginnend mit der Frage nach dem genauen Typ des Lasergerätes und endend mit jener, ob ein Stativ verwendet worden wäre.

Der Meldungsleger ist in der Folge von der Behörde neuerlich entsprechend befragt worden, diese Aussage ist dem Bf ebenfalls zur Kenntnis gebracht worden. Hierauf erging die Stellungnahme vom 31.8.2018, wo ebenfalls wieder im Wesentlichen die Frage der Ordnungsgemäßheit der Lasermessung aufgeworfen wurde.

Hierauf hat die belangte Behörde das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis erlassen.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde thematisiert der Rechtsmittelwerber wiederum ausführlich die Umstände des Messvorganges durch den Meldungsleger. Er stellt den (wiederholten) Antrag auf Beiziehung eines KFZ-technischen Sachverständigen zu dieser Frage.

Anlässlich der Beschwerdeverhandlung wurde vom Rechtsmittelwerber erstmals Folgendes vorgebracht:

„Entgegen der Annahme der Behörde hat es sich auch nicht um Sensoren der Marke Blinder gehandelt, sondern um Parksensoren der Marke AL.
Diese wurden bei Anschaffung des ggst. hochpreisigen Fahrzeuges im Jänner 2016 zum Schutz der im Frontbereich angebrachten Carbon-Schürze montiert, die auf der Lichtbildbeilage auf den Bildern 2-4 gut ersichtlich ist. Der Bereich dieser Carbon-Schürze wird vom serienmäßigen Parkunterstützungssystem dieses Fahrzeuges nicht erfasst und besteht daher die Gefahr, beim Einparken durch Kontakt mit Bordsteinen dieses Carbon-Teil zu beschädigen. Das serienmäßige Parkunterstützungssystem erfasst nur Gegenstände, die sich in einer größeren Höhe über der Fahrbahn befinden. Aus diesem Grund wurde dem Beschwerdeführer beim Kauf des Fahrzeuges empfohlen, von der Firma 4th Dimension e.U. eine solche Anlage der Marke „Multipurpose Parking System“ zusätzlich im Fahrzeug anzubringen. Dies hat der Bf dann auch getan. Das ggst. Fahrzeug wurde am 27.1.2016 erstmalig zugelassen, wo die hier ggst. Verwaltungsvorschrift noch gar nicht in Kraft war, gemeint § 98a KFG. Dies unabhängig davon, dass auch zum heutigen Zeitpunkt eine aufrechte EU-Zulassung dieses Parksensors besteht und dieser nicht geeignet ist, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu stören oder zu beeinflussen und damit nicht unter das Verbot des § 98a KFG fällt.

Zum Beweis dafür wird vorgelegt das Handbuch dieses Parkunterstützungssystems Priority. Weiters beantrage ich die zeugenschaftliche Einvernahme des Geschäftsführers

des Generalimporteurs T K, pA D (Einzelunternehmen), bezüglich Adresse verweise ich auf die heute vorgelegten Unterlagen. Es handelt sich um die Adresse W S.“

5. Das LVwG Oö. hat ausgehend von dieser Sachlage in rechtlichter Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 98a Abs. 1 KFG 1967 dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Diese gesetzliche Bestimmung verwendet im Hinblick auf die Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung den Konjunktiv. Dies bedeutet, dass schon die Eignung der Geräte ausreicht, um deren Verbotscharakter zu bewirken. Es kommt nicht darauf an, ob das Gerät, also der Laserblocker, zum Lenkzeitpunkt gerade aktiviert war oder nicht. Auch gehört zum Tatbild des § 98 Abs. 1 KFG 1967 daraus zwangsläufig folgend nicht der Umstand, dass tatsächlich eine Lasermessung stattgefunden und zudem auch die Messung verhindert worden ist. Vielmehr genügt der Umstand, dass das Gerät an sich zur Beeinflussung oder Störung geeignet ist, also zumindest in einer solchen Komplettheit installiert ist, dass diese Möglichkeit besteht. Nur im Falle der – erwiesenen – Untauglichkeit des Gerätes, etwa wenn ein wesentlicher Bauteil, zB der Sensor, nicht vorhanden ist, wäre die Bestimmung des § 98 Abs. 1 KFG 1967 nicht anwendbar.

Die vom Meldungsleger durchgeführte Amtshandlung hat aber keine Hinweise in diese Richtung ergeben. Im Gegenteil:

Wie er bei der Verhandlung glaubwürdig und nachvollziehbar geschildert hat, hat er durch mehrere unmittelbar hintereinander stattfindende Messversuche beabsichtigt, das im ankommenden Verkehr sich befindliche Fahrzeug des Bf zu messen. Das verwendete Lasermessgerät hat aber kein Ergebnis angezeigt, vielmehr ertönte ein – vom Meldungsleger bislang noch nie wahrgenommener – oszillierender Ton. Dass dieser Umstand durch einen beim Meldungsleger gelegenen Fehler beim Messvorgang hervorgerufen worden wäre, lässt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren nicht einmal ansatzweise ableiten. Nicht nur, dass Lasermessungen beim Meldungsleger schon seit vielen Jahren zum dienstlichen Alltag bei der Autobahnpolizei gehören und er seine einschlägigen Kenntnisse in diesem Zusammenhang bei der Verhandlung sehr überzeugend

schilderte, hat die anschließende Anhaltung bzw Amtshandlung seinen Verdacht in Richtung Laserblocker eindeutig bestätigt. Der Bf selbst hat zugegeben, einen solchen Laserblocker im Fahrzeug eingebaut haben zu lassen. Wenn der Bf demgegenüber vermeint, dies alles reiche noch immer nicht aus, ihm die Anbringung bzw das Mitführen eines Laserblockers im Sinne des § 98a Abs. 1 KFG 1967 vorwerfen zu dürfen, so kann dem seitens des LVwG Oö. nicht beigetreten werden. Vielmehr nimmt der Bf hier einen Maßstab für Beweisergebnisse in Anspruch, der keinesfalls an ein Beweisverfahren angelegt werden darf (vgl. VwGH 26.4.1995, 94/07/0033).

Auch entspricht es der Lebenserfahrung, dass die von einem Beschuldigten bei der ersten Vernehmung gemachten Angaben erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten kommen (VwGH 25.6.1999, 99/02/0076).

6. Daraus resultiert, dass der vom Bf gesehene sehr hohe Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der versuchten Lasermessung keine relevante Grundlage hat. Entscheidend ist nämlich, ob im Fahrzeug des Bf ein Laserblocker eingebaut war oder nicht. Solche Feststellungen können von einem Polizeibeamten unabhängig von einer vorangegangenen Lasermessung bzw eines entsprechenden Versuches getroffen werden. So gesehen ist der Meldungsleger mit seiner Ansicht durchaus im Recht, wenn er darauf verweist, dass etwa bei einer routinemäßigen Fahrzeug- und Lenkerkontrolle, wo es gar nicht um die Frage der Fahrgeschwindigkeit geht, oder auch im Falle eines abgestellten Fahrzeuges im Sinne des § 98a Abs. 1 KFG 1967 relevante Feststellungen getroffen werden können.
Weitere Beweisaufnahmen waren somit entbehrlich.

7. Zum Einwand, dass es sich bei dem eingebauten Gerät um einen Parksensor gehandelt habe, muss festgehalten werden, dass dieser nicht nur durch das abgeführte Beweisverfahren widerlegt ist, sondern nur einen „Nebenschauplatz“ betrifft. Es mag durchaus sein, dass Laserblocker auch diese Funktion erfüllen können, dieser Umstand steht aber den verba legalia des § 98a Abs. 1 KFG 1967 keinesfalls entgegen, da es nicht darum geht, was ein Gerät „auch“ noch kann, sondern nur darum, ob die schon erwähnte Beeinflussung- oder Störmöglichkeit besteht.

Warum der Bf diesen Einwand erst bei der Verhandlung getätigt hat bzw welche allfälligen taktischen Überlegungen dahinter stehen, kann somit dahingestellt bleiben.

8. Dass der Bf im Rahmen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens durch unvollständige Tatvorwürfe gehindert gewesen sein könnte, sich zielgerichtet zu verteidigen bzw er dadurch einer möglichen Doppelbestrafung ausgesetzt gewesen wäre, kann ebensowenig nachvollzogen werden. Zum verwendeten KFZ, welches mit einem Wechselkennzeichen zum Verkehr zugelassen ist, ist zu bemerken, dass

dieses, auch wenn Marke und Type nicht im Spruch des Straferkenntnisses angegeben sind, nicht nur durch das Kennzeichen, sondern auch durch die konkrete Amtshandlung völlig hinreichend umschrieben ist. Die entsprechenden Kennzeichentafeln waren zum Zeitpunkt der Messung bzw der anschließenden Amtshandlung an dem vom Bf gerade verwendeten PKW angebracht gewesen. Der Bf war bei der Amtshandlung auch zugegen und bekam daher vollkommen mit, dass es gerade um dieses Fahrzeug ging. Wechselkennzeichentafeln können bekanntlich nicht gleichzeitig an zwei Fahrzeugen angebracht sein, ein leicht nachvollziehbares Faktum.

Unbeschadet dessen hat das LVwG Oö. eine entsprechende Korrektur des Spruches des Straferkenntnisses veranlasst, zumal gegenständlich eindeutig ein Laserblocker in Verwendung war und zudem Radarblocker nach Kenntnisstand des Verwaltungsgerichts kaum bis gar nicht in Gebrauch sind.

9. Rechtlich irrelevant ist es auch, welche Handelsbezeichnung ein Laserblocker trägt. Zur Konkretisierung der Tat ist es nicht erforderlich, diese Bezeichnung in den Spruch eines Strafbescheides aufzunehmen, also ob es sich hier um einen „Antilaser“, „Road-Allert“, „Stinger“ etc. gehandelt hatte.

10. Zur Verwendung von Laserblockern ist grundsätzlich Folgendes zu bemerken:

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken können, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintan gehalten werden können.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (x, ab- gerufen am 17. Dezember 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,3 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen

im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchstgeschwindigkeiten bewusst zu missachten.

Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und der Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen.

Hieraus ergibt sich, dass es der Bestimmung des § 98a KFG 1967 jedenfalls bedarf, um im Interesse des hohen Rechtsgutes Verkehrssicherheit die unabdingbar notwendigen Geschwindigkeitskontrollen durch die Exekutive mit effizienten technischen Geräten durchführen zu können. Der Gesetzgeber hat damit vorgesorgt, dass dem Schutz dieses Rechtsgutes nicht zielgerichtet entgegen gewirkt werden darf, indem ein Fahrzeuglenker Vorkehrungen trifft, dass von ihm begangene Geschwindigkeitsüberschreitungen möglichst unerkannt bleiben bzw zumindest nicht durch entsprechende Beweismittel, wie das Messergebnis eines Lasergerätes, nachgewiesen werden können. Durch die Wirkungsweise von Laserblockern, nämlich eine Lasermessung zu erkennen, zu stören und gleichzeitig dem Fahrer optisch oder akustisch anzuzeigen, dass ein solcher Vorgang läuft, soll ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, die Fahrgeschwindigkeit in Sekundenschnelle zu verringern und dadurch einen zweiten Messversuch für das Messorgan tauglich zu ermöglichen, da die Messung erst stattfindet, wenn die Fahrgeschwindigkeit bereits reduziert worden ist und sich der Blocker selbsttätig

eingeschaltet hatte. Beim Messorgan soll dadurch der Eindruck entstehen, ihm sei bei der Erstmessung ein Fehler unterlaufen, zumal der zweite Messversuch ja erfolgreich war. Dies bedeutet aber grundsätzlich nicht, dass beim Lenker immer eine Geschwindigkeitsreduktion erfolgen muss, dies dann nicht, wenn er gerade die erlaubte Höchstgeschwindigkeit einhält. In diesem Fall braucht ihn die Meldung des Laserblockers nicht zu einer Reaktion zu veranlassen. Für den vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, wie sich die vom Bf eingehaltene Fahrgeschwindigkeit zum Zeitpunkt der versuchten Messung gestaltet hatte.

11. Zur Strafbemessung:

§ 134 Abs. 1 KFG 1967 sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Wenngleich von einer besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (= 40 % der möglichen Höchststrafe) vorliegend in Relation zum Strafrahmen nicht unbeträchtlich. Beim Bf handelt es sich zudem um einen nicht verkehrsstrafrechtlich vorgemerkten Fahrzeuglenker, also um einen Ersttäter. Dieser Umstand ist strafmildernd zu berücksichtigen und lässt eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar erscheinen, wobei das LVwG Oö. eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreichen wird, um ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten auch ohne Verwendung verbotener technischer Geräte zu bewirken.

Der Einsatz von Laserblockern gefährdet im besonderen Maß die Verkehrssicherheit, in dem es eine effiziente Verkehrsüberwachung durch die Exekutive verhindert. Die Verhängung von hohen Geldstrafen soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegen zu wirken und insofern abschreckende Wirkung zu entfalten, zumal bei manchen Polizeidienststellen jährlich schon Beanstandungen im Zusammenhang mit Laserblockern im dreistelligen Bereich erfolgt sind. Dieser Umstand muss bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden und verhindert aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen eine weitere Strafreduzierung, unabhängig von der Strafbemessungspraxis mancher Behörden, wie auch schon niedrigere Strafen verhängt wurden bzw werden.

Auch wird aus diesen und den weiteren oa Ausführungen kein Grund gesehen, an der Verfassungsgemäßheit des § 98a KFG 1967 zu zweifeln.

Die vom Bf bei der Verhandlung angegebenen persönlichen Verhältnisse, insbesondere sein monatliches Einkommen von 2.500 Euro netto, werden ihm die

Bezahlung der verhängten Geldstrafe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung ermöglichen.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ist in § 64 Abs. 2 VStG begründet, jene zum Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in § 52 Abs. 8 VwGVG.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön